

Natur- und Vogelschutz Allschwil

Vereinsstatuten

Allgemeine Bestimmungen, Zweck und Aufgabe des Vereins

- Art. 1 Unter dem Namen Natur- und Vogelschutz Allschwil (NVA) besteht ein Verein gemäss ZGB Artikel 60 ff mit Sitz in Allschwil. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 2 Der NVA ist Mitglied beim Basellandschaftlichen Natur- und Vogelschutzverband (BNV) und durch diesen beim Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz. Er weist diese Mitgliedschaften in seinen Unterlagen aus.
- Art. 3 Der NVA bezweckt, das Interesse an der Natur und an der Vogelwelt zu wecken und zu pflegen und setzt sich für die Förderung der Vogelkunde, des Vogelschutzes, die Pflege und die Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen von Pflanzen und Tieren, sowie die Förderung der Biodiversität ein.
- Art. 4 Der NVA sucht diesem Zweck zu dienen, indem er: praktischen Vogelschutz durch Schaffung und Unterhalt von naturnahen Lebensräumen sowie von Nistgelegenheiten und Futterstellen ausübt, naturkundliche Exkursionen, Kurse, Vorträge und ähnliche Veranstaltungen durchführt und die Öffentlichkeit über die Anliegen und Aktivitäten des Vereins informiert.

Mitglieder

Art. 5 Mitglied des NVA kann jede oder jeder werden, die oder der die Vereinsstatuten anerkennt und den jährlichen Beitrag an den Verein leistet. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung (VV) zu richten. Diese entscheidet über die Aufnahme.

Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich auf Antrag des Vorstandes von der VV festgelegt.

Die Mitglieder haften für die Verbindlichkeiten des NVAs nur in der Höhe ihrer Mitgliederbeiträge, zu deren Bezahlung sie verpflichtet sind.

- Art. 6 Personen, welche sich um die Vereinsziele besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Bezahlung des Jahresbeitrags befreit.
- Art. 7 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit einer schriftlichen Erklärung an den Kassier oder den Präsidenten möglich. Der Beitrag für das Austrittsjahr muss bezahlt werden. Ausgetretene Mitglieder haben auf das Vereinsvermögen keinerlei Anspruch.
- Art. 8 Wer den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt, kann vom Vorstand als Mitglied gestrichen werden. Falls es im Interesse des Vereins notwendig sein sollte, ein Mitglied aus anderen Gründen auszuschliessen, erfolgt dies auf Antrag des Vorstands durch eine VV mit Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.
- Art. 9 Der Verein besteht aus Einzel-, Familien-, Kollektiv- und Ehrenmitgliedern. Die Familienmitgliedschaft umfasst alle Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben. Sie bezahlen 80% des doppelten Jahresbeitrags. Die Kollektivmitgliedschaft ist für Vereine, Firmen und andere juristische Personen. Diese bezahlen den doppelten Jahresbeitrag.

Organisation

Art.10 Organe des Vereins sind:

- A. Die Vereinsversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Kontrollstelle

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei, diejenige der Rechnungsrevisoren beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

A. Die Vereinsversammlung (VV)

- Art. 11 Jährlich hat im ersten Quartal eine ordentliche Vereinsversammlung stattzufinden. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden durch den Vorstand oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder einberufen.
- Art. 12 Die Einladung mit Traktandenliste hat schriftlich mindestens 30 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Anträge von Mitgliedern an die VV sind mindestens 20 Tage vorher schriftlich dem Präsidenten einzureichen. Über Anträge, für deren Beschlussfassung die VV zuständig ist, die aber nicht auf der Traktandenliste stehen und nicht ordnungsgemäss eingereicht wurden, kann nicht Beschluss gefasst werden.
- Art. 13 Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Abstimmungen finden offen statt. Wird eine geheime Abstimmung verlangt, so ist zuerst über diesen Antrag offen abzustimmen.
- Art. 14 Die Vereinsversammlung ist zuständig für:
 - a. alljährlich

Genehmigung des Protokolls der letzten VV Genehmigung der Jahresberichte Genehmigung der Jahresrechnung Festsetzung des Mitgliederbeitrags Wahl der Rechnungsrevisoren Genehmigung des Budgets

b. alle zwei JahreWahl der Vorstandsmitglieder

Wahl der Delegierten beim Kantonalverband

c. nach Bedarf

Aufnahme/Ausschluss von Mitgliedern Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder Ernennung von Ehrenmitgliedern Statutenänderungen Vereinsauflösung

Art. 15 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Sie verfügen über je eine Stimme. Familien und Kollektivmitglieder verfügen je über zwei Stimmen, sofern mindestens zwei Personen anwesend sind.

B. Der Vorstand

- Art. 16 Der Vorstand besteht aus Präsident, Kassier und Obmann, sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme von Präsident, Kassier und Obmann selbst. Der Präsident vertritt den Verein gegen aussen; der Obmann ist für den praktischen Naturschutz zuständig.
- Art. 17 Der Vorstand leitet den Verein und erledigt die laufenden Geschäfte. Er besitzt alle Befugnisse, die nicht anderen Organen vorbehalten sind. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich, haben aber Anspruch auf Erstattung ihrer Spesen. Die Vorstandsmitglieder sind kollektiv zu zweien unterschriftsberechtigt. Für Bank- und Postkonto zeichnen der Kassier/die Kassierin oder der Präsident/die Präsidentin mit Einzelunterschrift. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% des Vorstandes anwesend sind. Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 3000.- kann der Vorstand in eigener Kompetenz beschliessen.

C. Die Kontrollstelle (Rechnungsprüfung)

Art. 18 Für die Rechnungsprüfung werden zwei Revisoren und ein Ersatz gewählt, wobei ein Mitglied das erste Jahr als Stellvertreter, die beiden folgenden Jahre als Revisor amtet. Sie prüfen die Vereinsrechnung und haben der VV darüber schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

Finanzen

Art. 19 Einnahmen des Vereins sind: Mitgliederbeiträge, freiwillige Zuwendungen, Beiträge der Gemeinde, Überschüsse aus der Vereinstätigkeit, Gewinn aus der Hüttenbewirtschaftung und sonstige Einnahmen.

Ausgaben des Vereins sind: Kosten für die Vereinstätigkeit gemäss Beschlüssen der VV und des Vorstandes, Mitgliederbeiträge an den Kantonalverband BNV und an SVS/BirdLife Schweiz.

Arbeitsgruppe Vereinshütte

Art.20 Für den Betrieb und Unterhalt der Vereinshütte besteht eine Arbeitsgruppe. Sie besteht aus dem Hüttenwart und mindestens einer weiteren Person. Der Vorstand stellt sicher, dass ein regelmässiger Kontakt zwischen der Arbeitsgruppe Vereinshütte und dem Vorstand besteht. Die Arbeitsgruppe Vereinshütte erstattet er VV jährlich Bericht. Der Hüttenwart und die Mitglieder der Arbeitsgruppe Vereinshütte werden vom Vorstand gewählt.

Statutenrevision und Auflösung des Vereins

- Art. 21 Für die Änderung der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder an der VV notwendig.
- Art. 22 Die Auflösung des Vereins kann an einer VV nur beschlossen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Der Auflösung müssen drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- Art. 23 Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene gesamte Vermögen ist vom letzten Präsidenten vorerst dem Kantonalen Dachverband zur Verwaltung zu übergeben. Wird innert zehn Jahren kein gemeinnütziger Verein mit gleicher Zielsetzung gegründet, fallen die vorhandenen Mittel ganz dem Kantonalen Dachverband zu.

Diese Statuten wurden von der Vereinsversammlung vom 17. Februar 2006 genehmigt und ersetzen alle früheren Bestimmungen. Sie treten mit der Annahme sofort in Kraft.

Lucius Cueni, Präsident

Datenschutzerklärung des Natur- und Vogelschutz Allschwil NVA

Der NVA speichert nur die persönlichen Daten, die ihm seine Mitglieder bei ihrer Anmeldung zur Mitgliedschaft übergeben: Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

Diese persönlichen Daten werden beim Kassier/Administrator lokal gespeichert. Dieser ist auch für die Einhaltung der Datenschutzerklärung verantwortlich. Vorstandsmitglieder erhalten im Rahmen ihrer Aufgaben Einblick in diese Daten.

Ausschliesslich Name und Adresse werden an den Kantonalen Verband (BNV) und an SVS/BirdLife Schweiz weitergeleitet, damit diese Verbände den Mitgliedern des NVA ihre Mitteilungen zusenden können.

Es werden keinerlei persönlichen Daten der Besucher der Homepage des NVA erhoben.

Wir veröffentlichen weder auf der Homepage noch in Zeitungsartikeln Fotos von Personen ohne deren ausdrückliche Einwilligung.